

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Herr Peter Stoppa hat seinen Hauptwohnsitz in Grambin abgemeldet und somit ist nach der Wahl die Voraussetzung der Wählbarkeit gemäß § 65 Abs. 1 Ziff. 4 LKWG M-V weggefallen. Dies hat zur Folge, dass er seinen Sitz in der Gemeindevertretung Grambin verloren hat und aus der Vertretung ausgeschieden ist.

Hiermit stelle ich das Freibleiben dieses Sitzes in der Gemeindevertretung Grambin gemäß § 46 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern fest, da der Wahlvorschlag über keinen Nachrücker mehr verfügt.

Grambin, den 30.11.2020



Preußer
Wahlleiterin